

12.09.95**R - Fz - In****Gesetzesantrag****des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Strafprozeßordnung (Gesetz zur Bekämpfung der Korruption)**A. Zielsetzung**

Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe der Gegenwart. Das kollusive, von verwerflichem Gewinnstreben bestimmte Zusammenwirken von Amtsträgern und Personen in der Wirtschaft erschüttert in besonderem Maße das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und verursacht hohen volkswirtschaftlichen Schaden. Das Schmiergeldunwesen im privaten Bereich stellt eine der wesentlichen Bedrohungen für einen fairen Leistungswettbewerb dar. Es liegt im vordringlichen Interesse des Staates, Mißständen effektiv entgegenzuwirken. Dringend notwendig sind Verbesserungen auf dem Gebiet der Prävention. Entsprechende Maßnahmen sind bereits eingeleitet. Daneben muß eine nachhaltige Verfolgung und Ahndung einschlägiger Straftaten gewährleistet sein. Das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Korruption ist zu diesem Zweck auszubauen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, durch empfindliche Strafschärfungen bei den Bestechungsdelikten (§§ 331 ff StGB, § 12 UWG) den Rang der geschützten Rechtsgüter besser zu kennzeichnen, die abschreckende Wirkung zu erhöhen und eine angemessene Bestrafung zu ermöglichen. Durch eine Kronzeugenregelung soll den Tätern ein Anreiz

gegeben werden, sich aus den kriminellen Verflechtungen zu lösen. Bei gravierenden Delikten der Bestechlichkeit und Bestechung sollen der Anwendungsbereich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs (§ 100 a StPO) eröffnet und eine effektive Abschöpfung der Verbrechensgewinne sichergestellt werden.

Der Entwurf sieht im einzelnen folgendes vor:

Strafgesetzbuch:

- Durchgängige Erhöhung der Strafraumen bei den §§ 331 bis 334 StGB, insbesondere benannte Strafschärfungsgründe bei Bestechlichkeit und Bestechung (Mindeststrafe ein bzw. zwei Jahre Freiheitsstrafe);
- Erweiterung des § 333 StGB auf Vorteilsgewährungen für bereits vorgenommene Diensthandlungen;
- Einbeziehung gravierender Fälle von Bestechlichkeit und Bestechung in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB);
- Einführung einer Kronzeugenregelung für die Fälle der §§ 331 bis 334 StGB.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb:

- Erhöhung des Strafraumens bei Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten (§ 12 UWG); Einführung von benannten Strafschärfungsgründen für gravierende Fälle (Strafraumen von drei Monaten bis zu zehn Jahren);
- Einbeziehung gravierender Straftaten nach § 12 UWG in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB);

- Einführung einer Kronzeugenregelung für die Fälle des § 12 UWG;
- Ermöglichung des Einschreitens von Amts wegen bei Straftaten nach § 12 UWG (§ 22 Abs. 1 Satz 2 UWG).

Strafprozeßordnung:

Einbeziehung der Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern und Angestellten (besonders schwere Fälle) in die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100 a StPO und damit auch Einbeziehung dieser Straftaten in § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO (Einsatz technischer Mittel).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die intensive Verfolgung und Ahndung von Straftaten der Korruption wird mehr Aufwand bei der Strafjustiz entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden kann.

12.09.95

R - Fz - In

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des
Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Straf-
prozeßordnung (Gesetz zur Bekämpfung der Korruption)**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 12. September 1995

B I I I 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straf-
gesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren
Wettbewerb und der Strafprozeßordnung
(Gesetz zur Bekämpfung der Korruption)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß § 76 Abs. 1 GG im Bundestag
einbringen möge.

Desweiteren übermittle ich die in der Anlage beigefügte

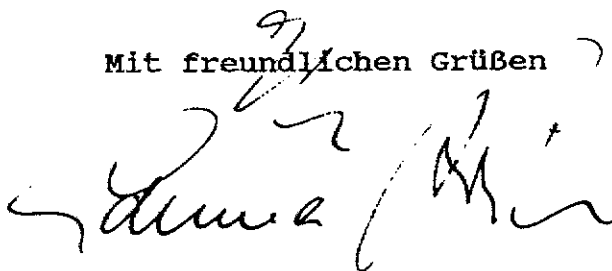
...

Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung
der Korruption *)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, beide Vorlagen gemäß § 36 Abs. 1 GOBR den Ausschüssen
zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Müller', written over the printed text 'Mit freundlichen Grüßen'.

*) siehe Drucksache 572/95

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Strafprozeßordnung (Gesetz zur Bekämpfung der Korruption)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 331 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "bis zu zwei Jahren" durch die Wörter "bis zu fünf Jahren" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe" durch die Wörter "von drei Monaten bis zu fünf Jahren" ersetzt.

2. § 332 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden
 - aa) die Wörter "bis zu fünf Jahren," durch die Wörter "bis zu zehn Jahren." und

bb) die Wörter "in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft" durch die Wörter "In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe"

ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) nach den Wörtern "bis zu zehn Jahren" der Beistrich durch einen Punkt und

bb) die Wörter "in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft" durch die Wörter "In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren"

ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2a) In besonders schweren Fällen ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder mit § 335, Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder mit § 335, Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."

- d) In Absatz 3 wird die Angabe "Absätze 1 und 2" durch die Angabe "Absätze 1 bis 2 a" ersetzt.

3. § 333 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) nach dem Wort "Diensthandlung" die Wörter "vorgenommen hat oder" eingefügt und

bb) die Wörter "bis zu zwei Jahren" durch die Wörter "bis zu fünf Jahren" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) nach dem Wort "Handlung" die Wörter "vorgenommen hat oder" eingefügt und

bb) die Wörter "mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe" durch die Wörter "mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren" ersetzt.

4. § 334 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Wörter "bis zu fünf Jahren," durch die Wörter "bis zu zehn Jahren." und

bb) die Wörter "in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft" durch die Wörter "In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe"

ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "von drei Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "von drei Monaten bis zu zehn Jahren" und die Wörter "von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "von sechs Monaten bis zu zehn Jahren" ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- "(2a) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."
- d) In Absatz 3 wird die Angabe "Absätze 1 und 2" durch die Angabe "Absätze 1 bis 2 a" ersetzt.
5. Nach § 335 a werden folgende §§ 335 b und 335 c eingefügt:

"§ 335 b

Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 331 bis 334, auch in Verbindung mit § 335, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 331, § 332 Abs. 1, § 333, § 334 Abs. 1 oder 2 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer zuständigen Behörde offenbart, daß Straftaten nach §§ 332, 334 oder nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.

§ 335 c

Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

In den Fällen der §§ 332 und 334 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt."

Artikel 2

Anderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis zu fünf Jahren" ersetzt.
2. Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 angefügt:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden. § 73 d des Strafgesetzbuches ist auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1 anzuwenden.

(5) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer zuständigen Behörde offenbart, daß Straftaten nach Absatz 3 oder nach §§ 332, 334 des Strafgesetzbuches, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

2. § 22 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor der Angabe "17," die Angabe "12," eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "nach den §§ 4 und 6 c ist ebenso wie bei einer nur auf Antrag verfolgten Straftat nach § 12" durch die Wörter "nach den §§ 4, 6 c und 12 ist" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 100 a Satz 1 Nr. 2 wird in einer neuen Zeile nach der Angabe "316 c oder 319 des Strafgesetzbuches," die Angabe "eine Bestechlichkeit (§ 332, auch in Verbindung mit § 335 des Strafgesetzbuches), eine Bestechung (§ 334, auch in Verbindung mit § 335 des Strafgesetzbuches oder mit Art. 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes), oder eine Straftat nach § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unter den dort in Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen," eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

In Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§ 334 Abs. 1, 3" durch die Angabe "§ 334 Abs. 1, 2 a, 3" ersetzt.

Artikel 5

Zitiergebot

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

I.

Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe der Gegenwart. Das kollusive, von verwerflichem Gewinnstreben bestimmte Zusammenwirken von Amtsträgern und Personen in der Wirtschaft erschüttert in besonderem Maße das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und verursacht hohen volkswirtschaftlichen Schaden. Das Schmiergeldunwesen im privaten Bereich stellt eine der wesentlichen Bedrohungen für einen fairen Leistungswettbewerb dar. Es liegt im vordringlichen Interesse des Staates, Mißständen effektiv entgegenzuwirken. Dringend notwendig sind Verbesserungen auf dem Gebiet der Prävention. Stichworte sind die Stärkung des Vier-Augen-Prinzips bei Auftragsvergaben sowie die Stärkung der Personalrotation oder die bessere Erfassung von Korruptionssündern und deren Ausschluß von Vergaben der öffentlichen Hand. Entsprechende Maßnahmen sind bereits eingeleitet bzw. werden geprüft. Erforderlich ist jedoch auch eine nachhaltige Strafverfolgung. Sie ist grundsätzlich gewährleistet. Durch entschlossenes Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden konnten bereits zahlreiche Korruptionsfälle aufgedeckt werden; die Täter sind mit z.T. empfindlichen Strafen zur Rechenschaft gezogen worden. Nach den gewonnenen Erkenntnissen erscheint es jedoch notwendig, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium im Interesse einer effektiven Korruptionsbekämpfung auszubauen.

II.

1. Der Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Problematik entspricht es, daß die derzeitigen Strafdrohungen der §§ 331 bis 334 StGB vielfach als unangemessen niedrig empfunden werden. Die Strafraumen des Strafgesetzbuches müssen den Rang der geschützten Rechtsgüter widerspiegeln; sie müssen dem Unrechtsgehalt sowie der Gefährlichkeit und Sozialschädlichkeit des inkriminierten Handelns Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, im Bereich der §§ 331 bis 334 StGB die Strafraumen allgemein anzuheben. Strafschärfungen in diesem Sinn wirken abschreckend und ermöglichen eine angemessene Bestrafung der Täter im Einzelfall.
2. Bei der Verfolgung von Straftaten der Korruption sind auch Probleme hinsichtlich der Fassung der §§ 331 bis 334 StGB deutlich geworden. Dies gilt namentlich für § 333 StGB. Die Vorschrift knüpft derzeit lediglich an die künftige Vornahme einer Diensthandlung an. Die Gewährung von Vorteilen für eine bereits vorgenommene Diensthandlung kann demgegenüber nicht geahndet werden. Mit der Zielsetzung der §§ 331 ff StGB, die Käuflichkeit von Diensthandlungen möglichst zu verhindern, steht dies nicht in Einklang. Es kann nicht länger hingenommen werden, wenn, wie in der Praxis mehrfach vorgekommen, Amtsträgern nach Vornahme der Diensthandlung hochwertige Vorteile wie Fernsehgeräte, Urlaubsreisen oder großzügige Rabatte straflos zugewandt werden können.
3. Besondere Bedeutung in den bekannt gewordenen Korruptionsfällen kommt dem Tatbestand des § 12 UWG (Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten) zu. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer Entwicklung zu sehen, nach der Aufgaben, die früher von Staat und Kommunen wahrgenommen worden sind, vermehrt entweder durch privatrechtlich organisierte Einrichtungen, an denen die öffentlichen Hände beteiligt sind, oder

durch Heranziehung Privater erledigt werden. Teils können hier die jeweils tätigen Personen nicht als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB angesehen werden. Damit sind aber auch die §§ 331 ff StGB nicht anwendbar. § 12 UWG erfüllt in diesem Bereich demnach auch eine Auffangfunktion.

Der Strafraum des § 12 UWG reicht derzeit nur bis zu Freiheitsstrafe von einem Jahr. Nach den Erfahrungen der Praxis genügt dies für eine tat- und schuldangemessene Ahndung vielfach bei weitem nicht. Bestechungssummen von 100.000 DM und darüber sind hier keine Seltenheit. Gleichwohl verhängen die Gerichte z.T. nur Geldstrafen. Sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht ist dies nicht vertretbar. Hinzu kommt, daß es in Konstellationen des Schmiergeldunwesens, in denen Amtsträger und private Angestellte involviert sind, zu einem gravierenden "Strafengefälle" kommen kann. So stand in einem größeren Korruptionsfall beispielsweise einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr wegen Bestechung eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen gegen einen Angestellten (§ 12 Abs. 2 UWG) gegenüber, obwohl es um nahezu identische Bestechungssummen von über 110.000,- DM ging. Derartiges muß sowohl in der Rechtsgemeinschaft als auch bei den Verurteilten mit Unverständnis aufgenommen werden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Gebots effektiver Strafverfolgung stellt es in diesem Zusammenhang schließlich dar, daß die Staatsanwaltschaften Straftaten nach § 12 UWG nur dann verfolgen können, wenn ein Strafantrag gestellt wird (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 UWG). Ein Einschreiten von Amts wegen muß ermöglicht werden, wo das besondere öffentliche Interesse dies gebietet.

4. Korruptionskriminalität, wie sie heute überwiegend Gegenstand von Strafverfahren ist, ist geprägt von einem hohen Maß an Konspirativität. Abreden zwischen den Tätern werden vielfach nur mündlich getroffen, namentlich die für die Unrechtsvereinbarung erforderlichen Feststellungen lassen sich nicht selten nur bei einem Geständnis der Beschuldigten treffen. In

dieser Situation ist es angezeigt, dem Beschuldigten einen Anreiz zu bieten, bei der Aufdeckung von Straftaten mitzuwirken und weitere Straftaten verhindern zu helfen. Die Praxis weist hierzu eindringlich darauf hin, daß die §§ 153, 153 a, 154 StPO sowie die Berücksichtigung kooperativen Verhaltens bei der Strafzumessung oftmals nicht ausreichen, um die Strukturen aufzubrechen. Sie verspricht sich von der Verankerung einer "Kronzeugenregelung" im Gesetz eine Signalwirkung an Täter, die sich aus dem Schmiergeldunwesen lösen wollen. Hierzu verweist sie auf die im wesentlichen positiven Erfahrungen mit der Regelung des § 31 BtMG. Der Entwurf trägt ungeachtet übergreifender Erwägungen betreffend den "Kronzeugen" (vgl. BT-Drs. 12/6853 S. 39, 40; BT-Drs. 12/8588 S. 6, 7) den Forderungen der Praxis mit dem Vorschlag zu § 335 b StGB-E Rechnung. Er vertritt die Auffassung, daß es das hohe Interesse an einer effektiven Bekämpfung der Korruption rechtfertigt und gebietet, kooperatives Verhalten des Beschuldigten in besonderem Maße zu honorieren.

5. Sichergestellt werden muß schließlich im Bereich der genannten Strafvorschriften, daß den Tätern die Verbrechensgewinne entzogen werden können. Der Entwurf stellt dies sicher, indem er den Anwendungsbereich von Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und Erweitertem Verfall (§ 73 d StGB) für gravierende Bestechungsdelikte eröffnet (§ 335 c StGB-E).
6. Im Verfahrensrecht muß die Telefonüberwachung auch bei den Tatbeständen der Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern sowie schweren Fällen des § 12 UWG ermöglicht werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß nach den Erfahrungen der Praxis vielfach konspirative Verflechtungen feststellbar sind. Der Telefonüberwachung kommt bei der Bekämpfung konspirativer Formen der Kriminalität große Bedeutung zu.

Durch die Einbeziehung in § 100 a StPO wird zugleich erreicht, daß der Anwendungsbereich des Einsatzes technischer Mittel (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) eröffnet ist.

III.

Mit dem Entwurf werden die Maßnahmen getroffen, die derzeit dringlich geboten sind. Weitere in der aktuellen Diskussion verfolgte Anliegen zum Begriff des "Amtsträgers" (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB) und zum Fragenkreis des sog. "Anfütterns von Amtsträgern" werfen eine Reihe von schwierigen Problemen auf, die es jedenfalls derzeit nicht vertretbar erscheinen lassen, Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren zu bringen:

1. In der Praxis treten Probleme bei der Interpretation des Begriffs des Amtsträgers nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB auf. Sie stehen vor dem Hintergrund der bereits oben (A. Allgemeines, III. Nr. 3) angesprochenen Entwicklung zur "Privatisierung" von Aufgaben, die bislang durch die öffentliche Hand selbst wahrgenommen worden sind. So hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 29. Januar 1992 (BGHSt 38, 199) die Auffassung vertreten, daß der Geschäftsführer eines in Privatrechtsform organisierten landeseigenen Unternehmens (GmbH) dann kein Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB ist, wenn das Unternehmen gleichberechtigt neben anderen privaten Unternehmen steht. Mit Beschluß vom 20. Juli 1995 (4 St RR 4/95) hat das Bayerische Oberste Landesgericht die Verurteilung eines Ingenieurs wegen Bestechlichkeit aufgehoben, der im Auftrag des Staates mit Planung, Vorbereitung, Vergabe und Überwachung eines öffentlichen Bauvorhabens betraut war; es hat die Auffassung vertreten, die Bestellung im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB müsse durch einen, wenn auch formlosen, Akt öffentlich-rechtlicher Natur begründet werden.

Beide Entscheidungen sowie die wissenschaftlichen Diskussionen im Anschluß an das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. Januar 1992 zeigen, daß die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. In dieser Lage erscheint es vorzugswürdig, Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesetzgebung nicht zu ergreifen. Dies gilt um so mehr, als auf Landesebene für die Zukunft sichergestellt werden kann, daß ungerechtfertigte Strafbarkeitslücken nicht entstehen. Die betroffenen Personen können nach dem Verpflichtungsgesetz vorsorglich auf die gewissen-

hafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Damit wäre wohl auch der vom Bayerischen Obersten Landesgericht für erforderlich gehaltene öffentlich-rechtliche Akt der "Bestellung" gewährleistet, wobei der mit solchen Maßnahmen verbundene Appellcharakter nicht zu verkennen ist. Durchgreifende Bedenken unter dem Aspekt des Exklusivitätsverhältnisses von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB einerseits und § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB andererseits dürften nicht bestehen. Entsprechend wird zum Teil schon verfahren.

2. Nach den Erfahrungen der Praxis bereitet die Feststellung der nach §§ 331 ff StGB erforderlichen "Unrechtsvereinbarungen" vielfach erhebliche Probleme. Zwar dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Anforderungen an die Bestimmtheit der zu entgeltenden Diensthandlungen nicht überspannt werden, reicht es vielmehr aus, wenn Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer sich bei der Gewährung und Annahme des Vorteils für ein künftiges dienstliches Verhalten über die Art der vergüteten Dienste einig sind, auch wenn sie keine genauen Vorstellungen davon haben, bei welcher Gelegenheit und in welcher Weise der Amtsträger die Unrechtsvereinbarungen einlösen soll (BGHSt 32, 290/291; BGHR StGB § 332 Abs. 1 Satz 1 Unrechtsvereinbarung 2). Jedoch muß sich zumindest in groben Umrissen erkennen lassen, um welche Diensthandlung es geht. Eine Strafbarkeit ist ausgeschlossen, wenn die Zuwendungen nur mit Rücksicht auf die Dienststellung des Empfängers, aus Anlaß oder bei Gelegenheit einer Amtshandlung oder mit dem Ziel erfolgen, das allgemeine Wohlwollen des Amtsträgers zu erkaufen (BGH vom 10. Februar 1994 Gz. 1 StR 792/93). Die Praxis berichtet, daß im Lichte dieser Rechtsprechung zahlreiche Fälle nicht hätten geahndet werden können, in denen Amtsträgern über längere Zeit hin Vorteile erheblichen Umfangs "zur Landschaftspflege" gewährt worden seien, aber der Bezug zu einer hinreichend konkreten Diensthandlung nicht nachzuweisen gewesen sei.

Dies hat zu der Forderung geführt, in §§ 331, 333 StGB das Erfordernis der "Diensthandlung" als Teil einer Unrechtsvereinbarung durch Wendungen wie "in Zusammenhang mit dem Amt" oder "in bezug auf das Amt" (vgl. § 43 BRRG, § 70 BBG) zu ersetzen bzw. die §§ 331, 333 StGB um einen entsprechenden Tatbestand zu ergänzen.

Es ist zweifelhaft, ob dies ein gangbarer Weg ist, den Problemen Rechnung zu tragen. Mit Unrechtsvereinbarung und Diensthandlung entfielen das Kernstück der Bestechungsdelikte. Disziplinarwidrigkeiten würden generell zu Straftaten aufgestuft. Der Normzweck der §§ 331 ff StGB, der u.a. darin besteht, die Käuflichkeit von Diensthandlungen zu verhindern (BT-Drs. 7/550 S. 269), fände insoweit im Gesetz keinen hinreichenden Ausdruck mehr. Es bestünde die große Gefahr, daß ein breites Spektrum nicht strafwürdiger Handlungen grundsätzlich in die Strafbarkeit einbezogen würde. Das Äquivalenzverhältnis zwischen Vorteil und Diensthandlung ist für die Auslegung der §§ 331, 333 StGB von entscheidender Bedeutung, namentlich was Handlungen angeht, die wegen Geringfügigkeit des Vorteils oder weil die Zuwendung nicht zu beanstandenden geschäftlichen oder gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht, bislang nicht als tatbestandsmäßig angesehen worden sind (LK-Jescheck, § 331 StGB, Rdnr. 8, 13, 15 m.w.N.). Es wäre ungewiß, nach welchem anderen Maßstab die Tatbestandsmäßigkeit zu beurteilen sein könnte, zumal die Annahme/Gewährung von Vorteilen je nach Stellung und Aufgabengebiet des Amtsträgers in unterschiedlichem Licht erscheinen kann. Durch die Regelungen zur dienstrechtlichen Genehmigung (§ 331 Abs. 3, § 333 Abs. 3 StGB) können diese Bedenken nicht ausgeräumt werden. Dies gilt auch deswegen, weil § 331 Abs. 3, § 333 Abs. 3 StGB auf den Beamten im staatsrechtlichen Sinn zugeschnitten sind (BT-Drs. 7/550 S. 270). Einen hinreichend zuverlässigen Gradmesser für die Beurteilung zahlreicher Amtsverhältnisse außerhalb des Kreises der Beamten vermögen die Grundsätze zur Genehmigungsfähigkeit nach Dienstrecht wohl nicht zu geben. Überdies sind die § 331 Abs. 3, § 333 Abs. 3 StGB grundsätzlicher Kritik ausgesetzt

(etwa Schönke-Schröder-Cramer, § 331 StGB, Rdnr. 44 ff). Die damit in Zusammenhang stehenden Probleme müßten bei einer weitreichenden Änderung der §§ 331, 333 StGB, wie sie der Entfall der sog. "Unrechtsvereinbarung" darstellen würde, bereinigt werden. Andernfalls würden auch verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Aspekt der Bestimmtheit bestehen.

Der Entwurf hält es vor diesem Hintergrund für sachgerecht, den zutage getretenen Nachweisproblemen mit der - sofort wirkenden - Verbesserung des strafverfahrensrechtlichen Instrumentariums (§§ 100 a, 100 c StPO) sowie der gleichfalls sofort wirkenden Einführung einer Kronzeugenregelung zu begegnen. Dadurch werden die Strafverfolgungsbehörden in den Stand versetzt, nachhaltige Ermittlungserfolge auch hinsichtlich der "Unrechtsvereinbarung" zu erzielen.

IV.

Strafverfahren im Zusammenhang mit der Korruption sind nach den Erfahrungen personal- und kostenaufwendig. Die intensive Verfolgung und Ahndung einschlägiger Straftaten wird daher erheblichen Mehraufwand bei der Strafjustiz der Länder verursachen. Deren Umfang kann nicht sicher abgesehen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 331)

Der Strafraum des § 331 Abs. 1 StGB soll auf Freiheitsstrafe bis zu fünf (bisher zwei), der Strafraum des § 331 Abs. 2 Satz 1 StGB auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (bisher Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) erhöht werden. Zu den dafür maßgebenden Gründen wird auf oben (A. Allgemeines II. Nr. 1) verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 332 StGB)

Dem hohen Unrechtsgehalt und der Gefährlichkeit der Bestechlichkeit soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Höchststrafe auf zehn (bisher: fünf) Jahre Freiheitsstrafe, im minder schweren Fall auf fünf (bisher: drei) Jahre Freiheitsstrafe erhöht wird. Demgegenüber erscheint eine Einstufung als Verbrechen nicht geboten. Fälle besonders schweren Unrechts können durch Normierung von Strafzumessungsgründen in Form von Regelbeispielen sachgerecht erfaßt werden (Absatz 2 a - neu -).

Mit Absatz 2 a - neu - soll Fällen schweren Unrechts Rechnung getragen werden. Der Entwurf schlägt vor, das gewerbs- und das bandenmäßige Handeln ausdrücklich als besonders schwere Fälle zu benennen. Damit werden die relevanten Fälle sachgerecht erfaßt (vgl. auch § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB). Der Strafraum soll für die "Beamtenbestechlichkeit" nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe, für die Richter-/Schiedsrichterbestechlichkeit nicht unter zwei Jahren betragen.

Die Aufgliederung der Absätze 1 und 2 in drei bzw. zwei Sätze erfolgt im Hinblick auf die Einfügung von Absatz 2 a - neu -. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden. Für die Versuchsstrafbarkeit unter dem Aspekt von Absatz 2 a - neu - gelten die allgemeinen Grundsätze.

Mit den vorgenommenen Strafschärfungen ist eine Verlängerung der Verjährungsfrist verbunden (zehn statt wie bisher fünf Jahre, § 78 Abs. 3 Nr. 3, 4 StGB). Dem Anliegen, die gravierenden Delikte der §§ 332, 334 StGB auch dann noch verfolgen zu können, wenn die maßgebenden Vorgänge - wie in der Praxis häufig - lang zurückliegen, wird damit Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 333 StGB)

Nach § 333 StGB macht sich nicht strafbar, wer einem Amtsträger einen Vorteil für eine bereits vorgenommene, nicht pflichtwidrige Diensthandlung anbietet, verspricht oder gewährt. Dem liegt die Erwägung des Gesetzgebers zugrunde, nach in der Allgemeinheit weit verbreiteter Anschauung sei in der Gewährung eines Vorteils für eine ordnungsgemäße Handlung nichts Verfängliches, sondern nur ein Akt des Wohlwollens oder der Dankbarkeit zu erblicken (BT-Drs. 7/550 S. 274). Gedacht war u.U. in erster Linie an die Gewährung geringfügiger Aufmerksamkeiten. Die Einschätzung des Gesetzgebers kann nach den Erfahrungen in den bekannt gewordenen Korruptionsfällen ungeachtet dessen nicht aufrechterhalten werden. Die Staatsanwaltschaften berichten über Fälle, in denen erhebliche Zuwendungen im Wert von mehreren tausend DM gewährt werden. Bei solchen Größenordnungen kann nicht davon ausgegangen werden, daß nur ein unverfänglicher, nicht strafwürdiger Akt des Wohlwollens oder der Dankbarkeit vorläge. Im Hinblick darauf wird vorgeschlagen, die Vorteilsgewährung in vollem Umfang unter Strafe zu stellen. Dafür spricht auch, daß bei gravierenden Vorteilsgewährungen die Vermutung sehr naheliegt, die Zuwendung sei bereits vorher vereinbart gewesen. § 333 Abs. 1 und 2 StGB-E erfüllen demgemäß insoweit eine Auffangfunktion.

Die vorgeschlagenen Strafschärfungen entsprechen denen zu § 331 StGB. Auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 334 StGB)

Die vorgeschlagenen Strafschärfungen entsprechen im wesentlichen denen für die Bestechlichkeit. Wie dort soll die Höchststrafe für die Absätze 1 und 2 künftig zehn Jahre Freiheitsstrafe betragen. Besonders schweren Fällen wird durch die Einfügung von Strafzumessungsgründen Rechnung getragen. Die Abstufung der Strafraumen der Bestechung gegenüber der Bestechlichkeit wird beibehalten. Demgegenüber erscheint es nicht erforderlich, im vorgeschlagenen Strafschärfungsgrund (Absatz 2 a) zwischen "Beamten-" und Richterbestechung zu differenzieren.

Im übrigen wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 332 StGB) Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§§ 335 b, 335 c StGB)

1. § 335 b StGB-E enthält eine "Kronzeugenregelung". Sie ist in der tatbestandlichen Ausgestaltung an § 31 BtMG und § 261 Abs. 10 StGB angelehnt. In Entsprechung zu § 31 BtMG sieht der Entwurf vor, daß ein Absehen von Strafe für die besonders gravierenden Fälle des § 332 Abs. 2 a, § 334 Abs. 2 a StGB-E nicht in Betracht kommt. Dies läßt unberührt, daß die Mitwirkungsbereitschaft des Beschuldigten in Verbindung mit weiteren Umständen dazu führen kann, daß bei einer Gesamtwürdigung ein besonders schwerer Fall nicht angenommen (vgl. dazu Joachimski, BtMG, 5. Aufl. 1994, § 31, Rdnr. 24) und daß unter diesem Aspekt im Einzelfall von Strafe abgesehen werden kann.

In Nummer 2 sind Straftaten nach § 12 Abs. 3 UWG-E (Art. 2 Nr. 1) einbezogen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß Straftaten nach §§ 331 ff StGB und nach § 12 UWG häufig zusammentreffen (vgl. schon oben A. Allgemeines II. Nr. 3).

Spannungen mit Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten sind nicht zu befürchten.

2. § 335 c StGB-E eröffnet den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB). Eine effektive Gewinnabschöpfung wird so sichergestellt.

Zu Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

V o r b e m e r k u n g :

Das Schmiergeldunwesen stellt eine der wesentlichen Bedrohungen für den fairen Wettbewerb dar. Bestechung verfälscht den Wettbewerb, da sich wirtschaftliche Entscheidungen nicht mehr an der angebotenen Leistung, sondern am angebotenen Schmiergeld und damit an eigennützigen Motiven des Bestochenen orientieren. Geschädigt werden nicht nur die Auftraggeber, die nicht die besten und günstigsten Leistungen erhalten, sondern auch die Mitbewerber, denen gegenüber sich der Bestechende einen unlauteren Wettbewerbsvorsprung verschafft. Die Schädigungswirkung der Bestechung setzt sich schließlich oftmals bis zum Endabnehmer fort, der infolge der Bestechung schlechtere und teurere Waren erhält.

§ 12 UWG ist Ausfluß des gesetzgeberischen Willens, den Auswüchsen des Schmiergeldunwesens in jeder Form entgegenzutreten. Dem hohen Stellenwert und der Schutzbedürftigkeit der geschützten Rechtsgüter muß jedoch auch im angedrohten Strafmaß sowie in der Gewährleistung der Verfolgung und Ahndung einschlägiger Straftaten Rechnung getragen werden. Dem genügt das geltende Recht nicht hinreichend, indem es lediglich einen Strafraum bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe und Geldstrafe bereithält (§ 12 UWG) und die Verfolgung von einem Strafantrag abhängig macht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 UWG). Nach Auffassung des Entwurfs müssen empfind-

liche Strafschärfungen vorgenommen und ein Einschreiten von Amts wegen ermöglicht werden, wenn dies das öffentliche Interesse gebietet. Forderungen der Praxis (vgl. oben A. Allgemeines II. Nr. 3) und der Wissenschaft (vgl. etwa Pfeiffer, Festschrift f. Gamm, 1990, 129, 145 f) wird damit entsprochen.

Es wurde geprüft, ob § 12 UWG mit Rücksicht auf die damit verbundene Signalwirkung sowie wegen des Zusammenhangs mit den Bestechungsdelikten des Strafgesetzbuches (§§ 331 ff StGB) in das Kernstrafrecht übernommen werden soll. Der Entwurf sieht letztlich davon ab. Das vorrangig geschützte Rechtsgut des gleichen und fairen Leistungswettbewerbs rechtfertigt weiterhin den Standort im UWG; zudem bestehen Verflechtungen mit dem Zivilrecht (vgl. § 13 UWG). Bei Herausnahme der Strafvorschrift aus dem derzeitigen Regelungszusammenhang würde die Anschaulichkeit für den Rechtsanwender wohl beeinträchtigt. Der Entwurf hat sich außerdem von der Erwägung leiten lassen, daß der Rang, den die Bekämpfung der Korruption in der aktuellen Diskussion einnimmt, zu einer Sensibilisierung aller Betroffenen beigetragen hat. Es ist daher nicht zu befürchten, daß der Norm aufgrund ihres Standorts außerhalb des Strafgesetzbuches ein "Schattendasein" drohen könnte.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 12 UWG)

Der Entwurf schlägt vor, den Strafraum in Absatz 1 und 2 auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (bisher Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) zu erhöhen. Diese Maßnahme trägt der Sozialschädlichkeit der in der Vorschrift beschriebenen Handlungen Rechnung und stärkt die generalpräventive Wirkung. Eine tat- und schuldangemessene Ahndung im Einzelfall, die derzeit nicht sichergestellt ist (oben A. Allgemeines II. Nr. 3), wird damit gewährleistet.

Bei der Wahl des Strafraums hat der Entwurf berücksichtigt, daß die Tathandlungen des § 12 UWG denen der §§ 332, 334 StGB nahestehen, namentlich mit der unlauteren Bevorzugung eine "Pflichtwidrigkeit" voraussetzen. Andererseits ist angesichts

des von §§ 332, 334 StGB besonders geschützten öffentlichen Interesses an der Lauterkeit der öffentlichen Verwaltung weiterhin eine Abstufung im Strafraumen geboten. Der vom Entwurf vorgeschlagene Strafraumen entspricht dem der § 331 Abs. 1 und § 333 Abs. 1 StGB in der Fassung des Entwurfs, bleibt aber hinter dem der § 332 Abs. 1, § 334 Abs. 1 StGB zurück.

Gravierende Fälle können mit der Normierung benannter Strafschärfungsgründe erfaßt werden. Der Entwurf sieht dies in Absatz 3 - neu - vor (Strafraumen von drei Monaten bis zu zehn Jahren).

Mit den vorgeschlagenen Strafschärfungen ist eine Verlängerung der Verjährungsfrist verbunden (fünf statt drei Jahre; § 78 Abs. 3 Nr. 4, 5 StGB). Dies entspricht einem von der Praxis nachdrücklich vertretenen Anliegen (vgl. oben zu Art. 1 Nr. 2).

Mit Absatz 4 werden die rechtlichen Grundlagen für eine effektive Gewinnabschöpfung geschaffen.

Absatz 5 enthält eine "Kronzeugenregelung". Zu den dafür maßgebenden Gründen und zur Ausgestaltung im einzelnen wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5 Bezug genommen.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 22 Abs. 1 Satz 2 UWG)

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1, 2 UWG ist § 12 UWG als reines Strafantragsdelikt ausgestaltet. Dem Umstand, daß im Rahmen des Strafverfahrens nicht selten interne Vorgänge der unmittelbar Geschädigten offengelegt werden müssen und daß die mit einem Strafverfahren verbundene Öffentlichkeitswirkung für diese negative Folgen haben kann, trägt der Gesetzgeber auf diese Weise Rechnung. Jedoch haben die Erfahrungen gezeigt, daß teils ein Strafantrag auch bei Straftaten unterbleibt, die den Rechtsfrieden weit über den Kreis der Antragsberechtigten hinaus in hohem Maße erschüttern. Nach Auffassung des Entwurfs rechtfertigt es das Ziel ei-

ner effektiven Bekämpfung des Schmiergeldunwesens, künftig eine Strafverfolgung von Amts wegen zu ermöglichen, wenn es das besondere öffentliche Interesse gebietet. Nachdrücklichen Forderungen der Praxis wird so entsprochen.

Demgegenüber erscheint es weiterhin nicht geboten, § 12 UWG als Offizialdelikt auszugestalten. Die für die Einstufung als Antragsdelikt maßgebenden Gründe haben Gewicht. Auf eine sachgerechte und gleichmäßige Handhabung durch die Staatsanwaltschaft kann, wie in vergleichbaren Konstellationen auch, durch Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) hingewirkt werden (vgl. Nr. 260 a, 261 a RiStBV). Das gilt entsprechend hinsichtlich der Ausgestaltung als Privatklagedelikt (vgl. Nr. 260, 261 RiStBV).

Der Vorschlag zu § 22 Abs. 2 UWG beinhaltet eine Folgeänderung; er zielt außerdem auf eine Straffung der Vorschrift ab.

Zu Artikel 3

Änderung des Strafprozeßordnung

Der Telefonüberwachung kommt bei der Bekämpfung konspirativer Formen der Kriminalität große Bedeutung zu. Eine Ergänzung des Straftatenkatalogs in § 100 a StPO um die Straftaten der Bestechlichkeit und der Bestechung ist erforderlich, um diese Ermittlungsmaßnahme auch für diese Deliktsbereiche zu erschließen. Das gleiche gilt für gewichtige Fälle des § 12 UWG, die häufig mit Straftaten nach §§ 331 ff StGB zusammentreffen.

In redaktioneller Hinsicht ist sich der Entwurf bewußt, daß es nicht dem bisherigen Aufbau des Katalogs von § 100 a Abs. 1 Satz 1 StPO entspricht, Strafvorschriften des Kernstrafrechts mit solchen des Nebenstrafrechts zusammenzufassen. Im Hinblick auf den engen Zusammenhang und aus Gründen der Anschaulichkeit erscheint es jedoch vertretbar, hiervon ausnahmsweise abzuweichen.

571/95

Zu Artikel 4 _

Viertes Strafrechtsänderungsgesetz

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Eindeutig festgelegt werden soll, daß auch § 334 Abs. 2 a StGB-E anwendbar ist.

Zu Artikel 5 (Zitiergebot)

Die Bestimmung erfüllt das Zitiergebot des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.